# Richtlinien zur Durchführung des Burghauser Förderprogramms zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

#### 1. Zweck der Förderung

Erneuerbare Energien können fossile Energieträger im Wärmemarkt und bei der Stromerzeugung ersetzen und damit die bei der Verbrennung dieser Energieträger entstehenden klimagefährdenden CO<sub>2</sub>-Emissionen verhindern. Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien ist deshalb ein wichtiger Beitrag für eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung. Die gegenwärtige Energiepreissituation und die damit einhergehende Unwirtschaftlichkeit dieser Energien behindert jedoch z. Zt. noch ihre breite Anwendung. Die Fördermittel dieses Programms sollen deshalb den energie- und umweltpolitisch gewünschten verstärkten Einsatz von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bewirken.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von marktgängigen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) ab 0,5 kWp.

Nicht förderungsfähig sind:

Kosten, die auch ohne die Verwirklichung eines Vorhabens anfallen würden (z. B. Grunderwerbs- oder Dachstuhlerrichtungskosten).

Anlagen, die auf gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden errichtet werden

# 3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Anlagen errichtet werden sollen. Bei Mietern und Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer durch den jeweiligen Eigentümer des Anwesens erforderlich.

Eine Förderung wird nur gewährt für neue Anlagen.

Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen.

Das Vorhaben muss in der Stadt Burghausen durchgeführt werden. Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Endet bei Mietern oder Pächtern das Miet- oder Pachtverhältnis vor Ablauf der Mindestbetriebsdauer, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Die aktuellen Förderprogramme der EU, des Bundes und des Landes sind vorrangig zu nutzen.

#### 4. Art und Höhe der Förderung

Photovoltaikanlagen: 50,00 € je 100 Wp installierte Leistung, max. 1.000,00 € / Anlage und Wohngebäude.

Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb von fünf Jahren auch durch mehrere Anträge erfolgen.

## 5. Verfahrensabwicklung

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen können aus dem Internet unter www.burghausen.de (virtuelles Rathaus → Formulare → Umweltamt → Förderprogrammm zur Errichtung einer Photovoltaikanlage) heruntergeladen werden oder sind im Umweltamt der Stadtverwaltung Burghausen erhältlich. Der ausgefüllte Vordruck und die erforderlichen Nachweise sind einzureichen im Umweltamt, Stadtplatz 112, 84489 Burghausen.

Die Stadt Burghausen prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde.

Die Stadt Burghausen bewilligt die Förderung aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage und Vorlage eines Verwendungsnachweises. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Rechnung mit Angabe der installierten Spitzenleistung und Zahlungsnachweis) und einer Bestätigung der ausführenden Firma, dass die Anlage betriebsbereit ist. Gegebenenfalls wird die Anlage von der Zuschussstelle besichtigt.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. März 2011 in Kraft und gelten bis zu ihrem Widerruf.

Burghausen, 16. März 2011

Hans Steindl

1. Bürgermeister